

**Klage, eingereicht am 6. Februar 2014 — Europäische Kommission/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-60/14)

(2014/C 93/34)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und I. Zervas)

*Beklagte:* Hellenische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Art. 2, 3 und 4 des Beschlusses der Kommission vom 24. Mai 2011 <sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um die rechtswidrigen staatlichen Beihilfen von den Kasinos Thessaloniki, Mont Parnes und Korfu zurückzufordern, und jedenfalls die Kommission nicht hinreichend über den genauen von jedem Empfänger der rechtswidrigen staatlichen Beihilfen zurückzufordernden Betrag (Hauptforderung und Zinsen) noch über die sonstigen von ihr gemäß Art. 4 des Beschlusses ergriffenen Maßnahmen unterrichtet hat;

— der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

1. Die Hellenische Republik sei verpflichtet gewesen, die rechtswidrigen staatlichen Beihilfen bis zum 25. September 2011 zurückzufordern.
2. Sie sei verpflichtet gewesen, der Kommission bis zum 25. Juli 2011 die Maßnahmen, die sie zur Rückforderung der rechtswidrigen staatlichen Beihilfen ergreifen werde, sowie den genauen Betrag, der zurückzufordern sei, mitzuteilen.
3. Sie sei keiner dieser Verpflichtungen fristgemäß nachgekommen.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2011/716/EU der Kommission vom 24. Mai 2011 über die staatliche Beihilfe C 16/10 Griechenlands zugunsten bestimmter griechischer Kasinos (ABl. L 285, S. 25).

**Klage, eingereicht am 10. Februar 2014 — Rat der Europäischen Union/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-73/14)

(2014/C 93/35)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Westerhof Löfflerová, E. Finnegan, R. Liudvinaviciute-Cordeiro)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Kommission vom 29. November 2013, eine „Schriftliche Stellungnahme der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Union“ an den Internationalen Seegerichtshof in der Rechtssache 21 <sup>(1)</sup> zu übermitteln, für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

1. Mit der Klage beantragt der Rat, die Entscheidung der Kommission vom 29. November 2013, eine „Schriftliche Stellungnahme im Namen der Europäischen Union“ an den Internationalen Seegerichtshof in der Rechtssache 21 zu übermitteln (im Folgenden: angefochtene Entscheidung), für nichtig zu erklären.
2. Der Rat ist der Auffassung, die angefochtene Entscheidung, die ohne Billigung des Rates und gegen seinen Willen übermittelt worden sei, sei rechtswidrig, da sie gegen in den Verträgen verankerte wesentliche Grundsätze des Unionsrechts verstoße.
3. Der Rat führt für seinen Antrag auf Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung zwei Klagegründe an.
4. Erstens habe die Kommission mit dem Erlass der angefochtenen Entscheidung gegen den Grundsatz der Aufteilung der Befugnisse nach Art. 13 Abs. 2 EUV und somit gegen den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts verstoßen (erster Klagegrund). Mit dem ersten Teil dieses Klagegrundes trägt der Rat vor, der Internationale Seegerichtshof sei ein Spruchkörper, der durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen errichtet worden sei und rechtswirksame Akte erlasse. Daher hätte der im Namen der Union vor dem Internationalen Seegerichtshof vertretene Standpunkt nach Art. 218 Abs. 9 AEUV vom Rat festgelegt werden müssen. Mit dem zweiten Teil des ersten Klagegrundes macht der Rat geltend, dass die Kommission jedenfalls gegen Art. 16 Abs. 1 EUV verstoßen habe, da sie sich Befugnisse hinsichtlich der Festlegung der Politik angemaßt habe, die nach dieser Vertragsbestimmung ausschließlich dem Rat zustünden.
5. Zweitens habe die Kommission durch ihr Vorgehen, das zu der angefochtenen Entscheidung geführt habe, gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 13 Abs. 2 EUV verstoßen (zweiter Klagegrund).

<sup>(1)</sup> Der Rat beantragt mit diesem Schritt nicht die Nichtigerklärung der Stellungnahme der Kommission vor dem Seegerichtshof.